



## Prüfbericht artenschutzrechtliche Gebäudekontrollen am 23.07.2012 Schniewindsche Fabrik am Gabelpunkt in Heek

### 1 Einleitung

#### 1.1 Ausgangssituation

Im Zusammenhang mit der Entwicklung des Gabelpunktes hat die WWK Partnerschaft für Umweltplanung aus Warendorf bereits für die Schniewindsche Fabrik und den Gabelpunkt eine gemeinsame Artenschutzrechtliche Vorprüfung durchgeführt<sup>1</sup>. Nachdem die städtebauliche Umsetzung für das Nahversorgungszentrum am Gabelpunkt inzwischen vollzogen ist, stellt sich der westliche Teil (ca. 1,8 ha) des damaligen Betrachtungsraumes (Schniewindsche Fabrik) heute als gewerbliche Brachfläche dar.

Im Ergebnis wurde damals festgestellt, dass sich im Bereich der Schniewindschen Fabrik potentielle Versteckmöglichkeiten für Zwerg- und Breitflügelfledermäuse befinden. Abbrucharbeiten sollten daher außerhalb der Wochenstubezeiten (d. h. im November bis Januar) durchgeführt werden.

Die Gemeinde Heek möchte vor dem Hintergrund, dass es einen Interessenten für die Gewerbebranche gibt, die städtebauliche Situation neu ordnen und einen Bebauungsplan nach § 13a (1) Nr. 1 BauGB aufstellen. Aufgrund der nicht unproblematischen Nachbarschaftsbeziehungen (B 70 im Norden, Einkaufszentrum im Osten, Wohnbebauung im Süden, Industriegebiet Hülsta im Westen) ist die Ausweisung von nicht störendem Gewerbe ggfs. mit Zulassung von Betriebsleiterwohnungen für das Plangebiet angedacht. Zudem sollen Teile der Kesselhausfassade als Reminiszenz an die industrielle Vergangenheit erhalten bleiben.

#### 1.2 Rechtlicher Rahmen

Im Bauleitplanverfahren und im Rahmen der Abbruchgenehmigung sind die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Hiernach ist es u. a. verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Weiterhin dürfen wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten nicht erheblich gestört werden. Schließlich dürfen besonders geschützte Arten wild lebender Pflanzen nicht aus

---

<sup>1</sup> WWK, Partnerschaft für Umweltplanung: Gemeinde Heek - Artenschutzrechtliche Vorprüfung zum Plangebiet „Gabelpunkt“ in Heek. 14.11.2008. Warendorf

der Natur entnommen und ihre Standorte nicht beschädigt und zerstört werden. Diese artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen somit sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten flächendeckend, also überall dort, wo betreffende Arten vorkommen.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten (streng geschützten) Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten. Hierzu zählen u. a. bei den Vögeln zahlreiche „Allerweltsarten“ (z. B. Kohlmeise, Buchfink). In Nordrhein-Westfalen werden diese Arten daher vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) nach naturschutzfachlichen Kriterien weiter eingeschränkt. Diese sogenannten „planungsrelevanten Arten“ sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Einzelnen zu bearbeiten. Bezogen auf die Vogelarten gehören hierzu beispielsweise Arten, für die nach Europarecht besondere Vogelschutzgebiete auszuweisen sind, sowie Vogelarten, die in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen einer Gefährdungskategorie zugeordnet wurden.

Ziel dieser artenschutzrechtlichen Kontrolle ist es, festzustellen:

- ob „planungsrelevante“ Arten im Eingriffsraum vorkommen können und
- ob sie ggf. von den Planungen betroffen sein oder empfindlich darauf reagieren können.

Deshalb muss nach Rücksprache mit Frau Katemann-Tanai von der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Borken für das Planverfahren und die Abbruchgenehmigung die Artenschutzrechtliche Situation unter besonderer Würdigung der zum Abriss vorgesehenen Gebäude erneut überprüft und aktualisiert werden.

Vor diesem Hintergrund wurden das zur Umstrukturierung vorgesehene Fabrikgelände und das nähere Umfeld von der WWK Partnerschaft für Umweltplanung auf das Vorkommen von planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten hin untersucht.

### 1.3 Rückblick auf die artenschutzrechtliche Situation in 2008

In Abb. 1 sind die in 2008 festgestellten und in 2012 aktualisierten Biotop- und Nutzungstypen für das ca. 1,8 ha große Plangebiet dargestellt. Mittlerweile wurde die Lagernutzung der Gebäude aufgegeben, was aber keinen Einfluss auf die vorgefundenen Biotopstrukturen hat.

Die i. d. R. eingeschossigen Fabrikgebäude auf dem eingezäunten Fabrikgelände sind tlw. einsturzgefährdet. Das Außengelände wird durch mehr oder weniger versiegelte Hof- und Lagerflächen gekennzeichnet. Im Süden kommen eine Gehölzbrache, die von Brombeeren dominiert wird, sowie eine Gartenbrache vor. An der Industriestraße nördlich des ehemaligen Verwaltungsgebäudes wachsen eine alte Buche und ein Bergahorn; weiter südlich befindet sich eine Baumreihe aus 5 alten, geschnittenen Linden (Stubbenlinden).



Auf dem weiteren Gelände kommen Einzelbäume in unterschiedlicher Altersstruktur vor, die außerhalb der Gartenbrache überwiegend aus Samenanflug (Birken, Bergahorn, Weiden) hervorgegangen sind. Im Kontaktbereich zu den Gebäudeflächen treten Brachflächen der Grünanlagen auf.

Das alte Fabrikgebäude weist Quartierpotenzial für Fledermäuse auf, weil es bereits stark beschädigt ist, so dass es viele Zugangsmöglichkeiten für Tiere bietet (zerstörte Fensterscheiben, offene Tore, eingestürzte Bereiche). Innerhalb des Gebäudes existieren etliche potenzielle Versteckmöglichkeiten für Fledermäuse, z. B. in beschädigten und dadurch zugänglich gewordenen Zwischendecken, Bohrlöchern oder Spalten hinter Wand- und Deckenverkleidungen. Fledermäuse oder Spuren von Fledermäusen wurden bei der Geländebegehung in 2008 durch einen Fledermausexperten nicht festgestellt.

Insgesamt wurde 2008 festgestellt, dass das Planvorhaben, sofern die Abrissarbeiten in dem Zeitraum von November bis Februar erfolgen, zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population von Zwerg- und Breitflügel-Fledermaus führt und auch eine populationsrelevante Beeinträchtigung der lokalen Vogelwelt auszuschließen ist. Da Gewässer fehlen, hat das Plangebiet keine Bedeutung für Amphibien.

## 2 Methodik

Das ehemalige Fabrikgelände (s. Abb. 2) wurde am Spätnachmittag und in den frühen Abendstunden des 23.07.2012 gezielt nach planungsrelevanten Arten abgesucht. Die auf dem Gelände befindlichen und zum Abriss vorgesehenen Gebäude sind in Abb. 2 rot schraffiert und waren bei der Begehung, mit Ausnahme des Gebäudeteils 2c, zugänglich.

Aufgrund der Standortbedingungen wurde bei der Untersuchung insbesondere auf vorkommende Vögel und ggfs. ein- und ausfliegende Fledermäuse sowie auf Spuren, die auf eine Nutzung durch Fledermäuse und Vögel schließen lassen, geachtet. Derartige Spuren sind Kot- und Urinspuren, Körperfettablagerungen und Insektenreste an Fraßplätzen von Fledermäusen sowie Federn, Gewölle von Eulenvögeln aber auch Vogelnester. Besonderes Augenmerk wurde hierbei weiterhin auf Wandvorsprünge und Verschalungen gelegt, die gebäudebewohnenden Fledermäusen möglicherweise als Quartier dienen könnten.

In der Dämmerung erfolgte zudem eine Begehung des Geländes mit einem Ultraschalldetektor (Petterson D 240 X) zum Nachweis eventuell ausfliegender Fledermäuse.



Abb. 2 Fabrikgelände und zum Abbruch vorgesehene Gebäude (M 1 : 2.000)

### 3

#### Bestandserfassung

Die Prüfergebnisse werden nachfolgend beschrieben, wobei detailliert auf die Abrissgebäude eingegangen wird.

#### Gebäude 1

Der Gebäudekomplex 1 umfasst die Produktionshallen der ehemaligen Schniedwindschen Fabrik nebst ehemaligen Personal- und Versorgungsräumen. Der Fabrikkomplex konnte in großen Teilen begangen werden. Im Gebäudekomplex existieren sowohl im Innen- als auch im Außenbereich zahlreiche Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse. Kot- und Urinspuren als Hinweise auf individuenreiche Fledermausquartiere konnten jedoch nicht nachgewiesen werden. Auch während der abendlichen Ausflugkontrolle wurden keine Fledermausvorkommen im Bereich des Gebäudekomplexes nachgewiesen. Es verbleibt jedoch ein Restrisiko temporärer Einstandsquartiere. Als Brutvogelarten im und am Gebäude konnten mehrere Brutpaare Straßentauben nachgewiesen werden, die sich teils noch bei der Jungenaufzucht der Zweitbrut befanden.



Foto 1 Gebäude 1 Ehemalige Fabrikhalle mit Lüftungsschächten als potentielle Fledermausquartiere



Foto 2 Gebäude 1 Klinkermauerwerk an der Westseite

### Gebäude 2a

Beim Gebäudeteil 2a handelt es sich um eine ehemalige kleine Halle. Das Gebäude konnte vollständig begangen werden. Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen nicht vor. Fledermausquartiere wurden nicht festgestellt. Im Deckenbereich auf einem Holzvorsprung befand sich ein verlassenes Vogelnest, das vermutlich von einer Amsel bebrütet wurde.



Foto 3 Gebäude 2a

### Gebäude 2b

Beim Gebäudeteil 2b handelt es sich um mehrere überrankte und offen stehende Kleingebäude, hierunter eine Fertigbetongarage. Fledermausquartiere oder Hinweise auf Brutvogelvorkommen wurden nicht festgestellt.

### Gebäude 2c

Gebäudeteil 2c diente ehemals als Verwaltungsgebäude und war nicht näher zu begehren. Fledermausquartiere oder Hinweise auf Brutvogelvorkommen wurden bei der äußerlichen „In-Augenscheinnahme“ nicht festgestellt.

### Sonstige Feststellungen:

- Als nicht planungsrelevante Brutvogelarten wurden während der Begehung die Arten Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Dohle, Haussperling, Kohlmeise, Mauersegler, Rabenkrähe, Ringeltaube und Straßentaube auf dem Gelände bzw. in dessen Umfeld nachgewiesen.
- Mit Sonnenuntergang konnte im Westen des Geländes zwischen Schniewindscher Fabrik und den Hülsta-Werken eine über das Gelände verlaufende schmale Fledermausflugstraße festgestellt werden. Zwischen 21.54 und

22.08 Uhr konnten von SO kommend und nach NW überfliegend ca. 50 Fledermäuse (ca. 35 Zwergfledermäuse und ca. 15 Breitflügel-Fledermäuse) beobachtet und detektiert werden.

- Entlang der 5 Linden an der Schniewindstraße im Osten des Geländes wurden vereinzelte jagende Zwergfledermäuse festgestellt.

#### 4 Artenschutzrechtliche Bewertung / Fazit

##### Vögel

Bei der Gebäudekontrolle wurden in keinem der untersuchten Gebäude Brutstätten planungsrelevanter Vogelarten oder Hinweise auf ihr Vorkommen festgestellt.

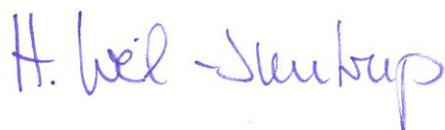
##### Fledermäuse

Genau wie 2008 wurden in den untersuchten Gebäuden 1, 2a, 2b und 2c keine Fledermäuse angetroffen und auch keine Spuren von ihnen vorgefunden. Auch wurden bei der Detektorbegehung keine ein- oder ausfliegenden Fledermäuse festgestellt. Aufgrund potentieller Versteckmöglichkeiten ist die Nutzung der Halle als temporäres Einstandsquartier von einzelnen Zwergfledermäusen nicht völlig auszuschließen. Daher sollte beim Abbruch insbesondere im Bereich der Lüftungsanlagen und Verblindungen besonders vorsichtig vorgegangen werden. Sollten einzelne Fledermäuse bei den Abbrucharbeiten beobachtet werden, ist ein Fledermausexperte z. B. von der Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz NRW zu benachrichtigen, um das Tier soweit erforderlich zu bergen. Unter folgender Internetadresse <http://www.fledermausschutz.de/index.php?id=187> sind lokale Ansprechpartner zu finden.

Die schmale Fledermausflugstraße zwischen den Hülstawerken im Westen und dem Gebäudekomplex der Schniewindschen Fabrik sollte auch zukünftig unbebaut bleiben. Dies entspricht den Zielsetzungen des neuen Bebauungsplanes.

Vor diesem Hintergrund sind die Verbotstatbestände der Art. 12 und 13 FFH-RL bzw. §44 BNatSchG nicht erfüllt. Und es bestehen aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das Planvorhaben.

Warendorf, 07.08.2012



Hildegard Weil-Suntrup  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin  
WWK Weil • Winterkamp • Knopp  
Partnerschaft für Umweltplanung  
Molkenstr. 5, 48231 Warendorf  
Tel.: 02581/93665, Fax: 93661  
[h.weil@WWK-Umweltplanung.de](mailto:h.weil@WWK-Umweltplanung.de)